

Kreis Viersen	3
591/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
592/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
593/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
594/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
595/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
596/2021 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	8
597/2021 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	9
598/2021 Ergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 111 - Viersen	10
599/2021 Öffentliche Bekanntmachung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV zur Errichtung einer temporären Abwasserbehandlungsanlage in 41751 Viersen, Industriering 17	12
Stadt Nettetal	15
600/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	15
601/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	16
602/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme.....	17
603/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.11.2021 und am 05.12.2021.....	18
604/2021 Satzung der Stadt Nettetal über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nettetal „Stadtteilzentrum Lobberich“ vom 27.10.2021.....	23
605/2021 Feststellung über das Freibleiben eines Sitzes für eine Vertreterin des Integrationsrates der Stadt Nettetal	25
Gemeinde Niederkrüchten	26
606/2021 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.....	26
607/2021 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz	27

Gemeinde Schwalmtal.....	29
608/2021 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).....	29
Stadt Tönisvorst.....	31
609/2021 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-92 "Streuff-Mühle", Stadtteil St. Tönis Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes	31
Stadt Viersen.....	34
610/2021 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	34
611/2021 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	35
612/2021 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	36
613/2021 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	37
614/2021 Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV- Hochspannungsleitung zwischen der Umspannanlage (UA) Dülken und dem Punkt Speick-West	38
615/2021 Einladung Rat 16.11.2021	40
Sonstige	43
616/2021 Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 108. Genossenschafts-versammlung am 02.12.2021.....	43

Kreis Viersen

591/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.10.2021
Aktenzeichen 03196908438/sv
gegen

Herrn
Ivan Georgiev Mitin
Falkmannstr. 6
32756 Detmold

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.10.2021

Im Auftrag

Sievers

592/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.10.2021
Aktenzeichen 03196920292/ha
gegen**

Herrn
Ivan Georgiev Mitin
Falkmannstr. 6
32756 Detmold

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.10.2021

Im Auftrag

Sievers

593/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.10.2021
Aktenzeichen 03196910386/ha
gegen**

Herrn
Ivan Georgiev Mitin
Falkmannstr. 6
32756 Detmold

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.10.2021

Im Auftrag

Sievers

594/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.10.2021
Aktenzeichen 03196907296/sie
gegen**

Herrn
Ivan Georgiev Mitin
Sonnenanger 5
32560 Detmold

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.11.2021

Im Auftrag

Sieben

595/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.09.2021
Aktenzeichen 03240994550/po
gegen**

Herrn
Pascal Reich
Roßstraße 250
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.11.2021

Im Auftrag

Podpora

596/2021 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Lars,Patrick Gawlyta**, letzte bekannte Anschrift: **Lange Str. 32, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.10.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.10.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

597/2021 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Marcel Tischler**, letzte bekannte Anschrift: **Bernsteinweg 20, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.11.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.11.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

598/2021 Ergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 111 - Viersen

Zur Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 111 – Viersen trat am 29. September 2021 nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht. Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken der Gemeinden.

Nach Prüfung der Wahl- und Briefwahl Niederschriften wurde folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte	227.166	B	Wähler/innen	175.085	77,07 %
----------	-----------------	----------------	----------	--------------	----------------	----------------

Erststimmen			Zweitstimmen		
C	Ungültige Erststimmen	1.740	E	Ungültige Zweitstimmen	1.333
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:			Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:		
1.	Dr. Plum CDU	62.123	1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	52.896
2.	Schiefner SPD	47.806	2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	46.375
3.	Scheuerle FDP	15.140	3.	Freie Demokratische Partei FDP	22.281
4.	Gottschalk AfD	10.312	4.	Alternative für Deutschland AfD	10.357
5.	Heesen GRÜNE	24.394	5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	25.673
6.	Pietsch DIE LINKE	5.558	6.	DIE LINKE DIE LINKE	5.203
7.	Weißkopf Die PARTEI	3.819	7.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Die PARTEI	2.140
10.	Alsdorf FREIE WÄHLER	2.253	8.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Tierschutzpartei	2.618
19.	Frohn dieBasis	1.940	9.	Piratenpartei Deutschland PIRATEN	632
			10.	FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER	1.327
			11.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	140
			12.	Ökologisch-Demokratische Partei ÖDP	183
			13.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer V-Partei ³	120
			14.	Partei für Gesundheitsforschung Gesundheitsforschung	197
			15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD	31
			16.	Partei der Humanisten Die Humanisten	133
			17.	Deutsche Kommunistische Partei DKP	22
			18.	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale SGP	12
			19.	Basisdemokratische Partei Deutschland dieBasis	1.808

	20. Bündnis C - Christen für Deutschland	Bündnis C	93
	21. Die Urbane. Eine HipHop Partei	du.	82
	22. Europäische Partei LIEBE	LIEBE	228
	23. Liberal-Konservative Reformier	LKR	33
	24. Partei des Fortschritts	PdF	54
	25. >> Partei für Kinder, Jugendliche und Familien << - Lobbyisten für Kinder -	LfK	155
	26. Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei	Team Todenhöfer	582
	27. Volt Deutschland	Volt	377
D	Gültige Erststimmen	173.345	
F	Gültige Zweitstimmen	173.752	

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Dr. Martin Plum** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 111 – Viersen gewählt ist.

Viersen, 29.10.2021

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

599/2021 Öffentliche Bekanntmachung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV zur Errichtung einer temporären Abwasserbehandlungsanlage in 41751 Viersen, Industriering 17

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Kreis Viersen erteilte am 30.09.2021 die wasserrechtliche Genehmigung für die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, mit folgendem verfügendem Teil:

1.

Tenor

Gemäß §§ 13 Abs. 1 und 60 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und aufgrund der Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) sowie nach § 3 Abs. 1 Nummer 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim erteile ich Ihnen die befristete Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Errichtung einer temporären Abwasserbehandlungsanlage). Die Genehmigung erlischt spätestens mit der Inbetriebnahme der neuen ortsfesten Abwasserbehandlungsanlage.

2.

Umfang der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Genehmigung dient der Errichtung (Bau und Betrieb) einer temporären, mobilen Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung des im Anlagenbetrieb anfallenden Produktions- und Reinigungsabwassers. Im Einzelnen

- Reinigungsabwasser aus der Produktion
- Rückspülwasser aus der Ionentauschanlage
- Abschammwasser aus der Kesselanlage
- Kondenswasser aus den Kompressoranlagen
- Absalz-/Ab-Schlammwasser aus der Kühlanlage

in einer Menge von maximal 10 m³/h, 100 m³/d. Das Abwasser wird anschließend in den Kanal der Stadt Viersen eingeleitet.

Die Maßnahme dient der Überbrückung für einen Zeitraum von derzeit geplanten 10 Monaten, in welchem die ortsfeste Abwasserbehandlungsanlage erneuert wird.

Die temporäre Abwasserbehandlungsanlage wird auf dem Betriebsgelände der Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen errichtet.

Lage:

Gemarkung	Dülken
Flur	47
Flurstück	236

Der Standort der Abwasservorbehandlungsanlage wird mit folgenden Koordinaten nach dem UTM-Koordinatensystem angegeben:

Ostwert	32 312 637
Nordwert	56 790 63

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Genehmigung aus den vorgelegten Antragsunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheids sind. Die Genehmigung wurde unter Aufnahme von Nebenbestimmungen erteilt.

Die Auslegung des Genehmigungsbescheids sowie der dazugehörigen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom

12.11.2021 (erster Tag) bis einschließlich 26.11.2021 (letzter Tag)

unter

<https://www.kreis-viersen.de>

Der Kreis Viersen nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet der Kreis Viersen daher gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an.

Wenden Sie sich hierzu bitte innerhalb der o. g. Frist telefonisch an den Kreis Viersen unter 02162-391242 oder per Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de oder schriftlich an den Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Im vorangegangenen Erlaubnisverfahren wurden keine Einwendungen erhoben. Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben, als zugestellt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Genehmigungsbescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Viersen, den 04.11.2021

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Stadt Nettetal

600/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Ford Fiesta, Farbe Blau, letztes amtliches Kennzeichen DG 425RD (IT)
Standort Berger Feld ggü. Nr. 10, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.10.2021 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.10.2021
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

601/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Mercedes CLK 320, Farbe Grau, letztes amtliches Kennzeichen D-DE-1826
Standort Berger Feld ggü. Nr. 10, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.10.2021 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.10.2021

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

602/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW

Fahrzeug LKW Volvo
Standort van-der-Upwich-Straße 28, 41334 Nettetal
Letztes Amtliches Kennzeichen: TM 22 GUB (RO)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 29.10.2021 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 244, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 29.10.2021
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

603/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.11.2021 und am 05.12.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021, wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Breyell dürfen am 28.11.2021 und in den Stadtteilen Kaldenkirchen und Lobberich am 05.12.2021 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert.

In Breyell durch die Lobbericher Straße 10-21, Kirchweg, Lambertimarkt 13-22, Biether Straße 1-11 und die Josefstraße 5-34.

In Kaldenkirchen durch die Kehrstraße, Bahnhofstraße 64 -78, Schöffengasse, Poensgenstraße 1 -11, Rathausgasse, Klostersgasse, Fährstraße,

In Lobberich durch die Marktstraße, Am Treppchen, Hochstraße, Von-Bocholtz-Straße, Freiheitsstraße 21 - 25, Am Bongartzstift, Johannes-Cleven-Straße und die Breyeller Straße 1-40.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
 - entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Ablauf des 05.12.2021 außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.11.2021 und 05.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

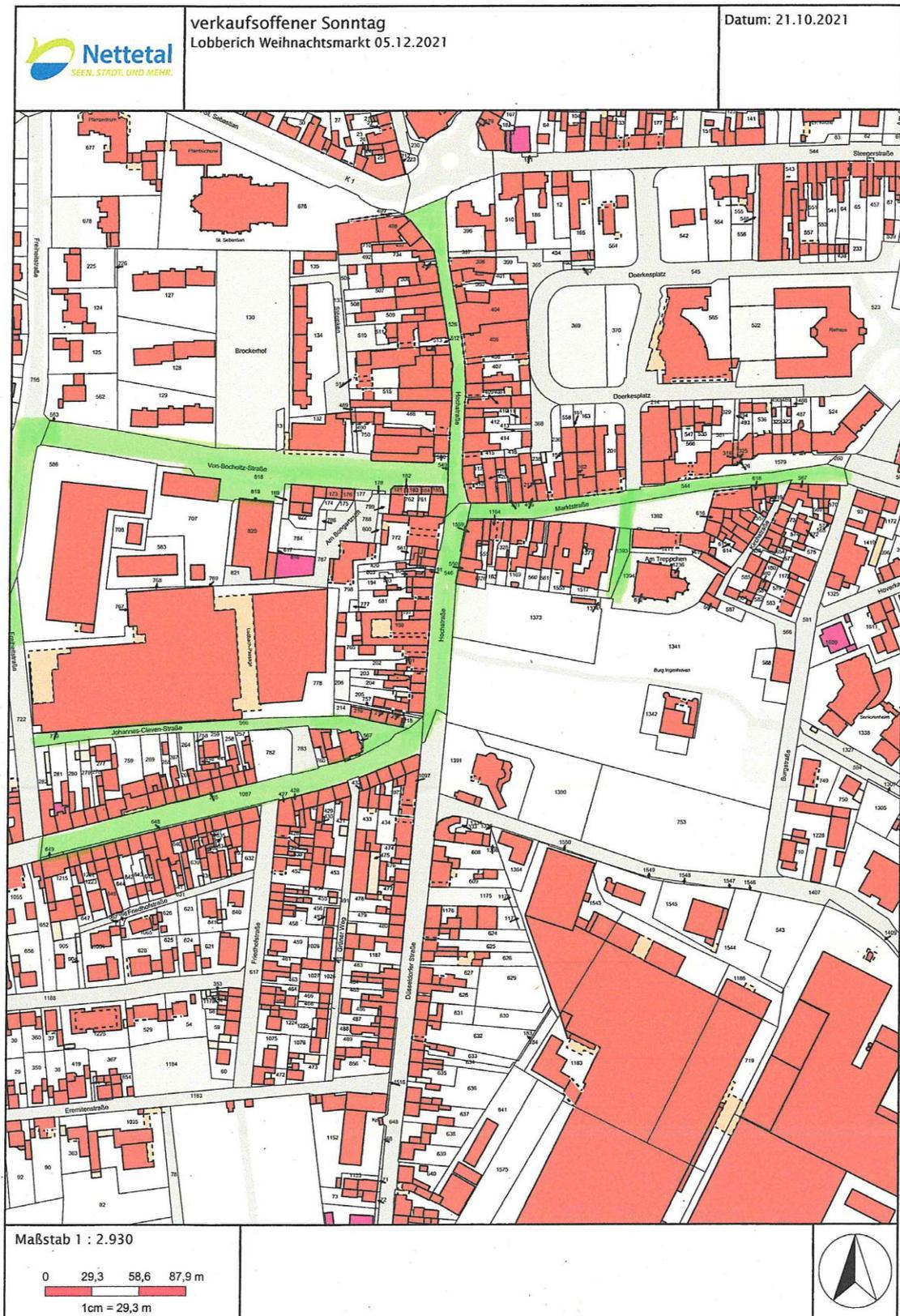
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 27.10.2021

gez.
Küsters
Bürgermeister







**604/2021 Satzung der Stadt Nettetal über die Aufhebung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nettetal „Stadtteilzentrum Lobberich“
vom 27.10.2021**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 916)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung der Stadt Nettetal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nettetal „Stadtteilzentrum Lobberich“, in Kraft gesetzt durch Bekanntmachung vom 10.07.2008, wird aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Der anliegende Lageplan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteilzentrum Lobberich“ vom 27.10.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 27.10.2021

gez.
Küsters
Bürgermeister

605/2021 Feststellung über das Freibleiben eines Sitzes für eine Vertreterin des Integrationsrates der Stadt Nettetal

Frau Janen Lubrico Thodam, Stauffenbergstraße 57 a, 41334 Nettetal hat ihr Mandat mit Erklärung vom 13. Oktober 2021, hier eingegangen am 13. Oktober 2021, niederlegt.

Gemäß § 27 Absatz 11 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 i. V. M. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes vom 01.10.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 habe ich festgestellt, dass eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber nicht zur Verfügung steht und der Sitz frei bleibt.

Gegen diese Feststellung können

- a) alle Wahlberechtigten des Wahlgebiets
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zur erklären.

Nettetal, 11. November 2021

Der Wahlleiter

gez.

Christian Küsters

Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

606/2021 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 volljährig werden, bis zum 31. März 2022 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, einzulegen.

Niederkrüchten, den 2. November 2021

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

gez. Wassong

607/2021 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert: Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehender Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Niederkrüchten – Bürgerservice – Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, gerichtet werden.

Niederkrüchten, den 2. November 2021

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

608/2021 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1.) § 50 BMG - Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Abs. 1 Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Abs. 2 Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Abs. 3 Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

2.) Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) jährlich bis zum 31. März - Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

3.) Widerspruchsrecht nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widersprüche können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, eingelegt werden. Sie gelten bis zu dessen Widerruf.

Schwalmtal, im Oktober 2021

Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

Stadt Tönisvorst

609/2021 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-92 "Streuff-Mühle", Stadtteil St. Tönis

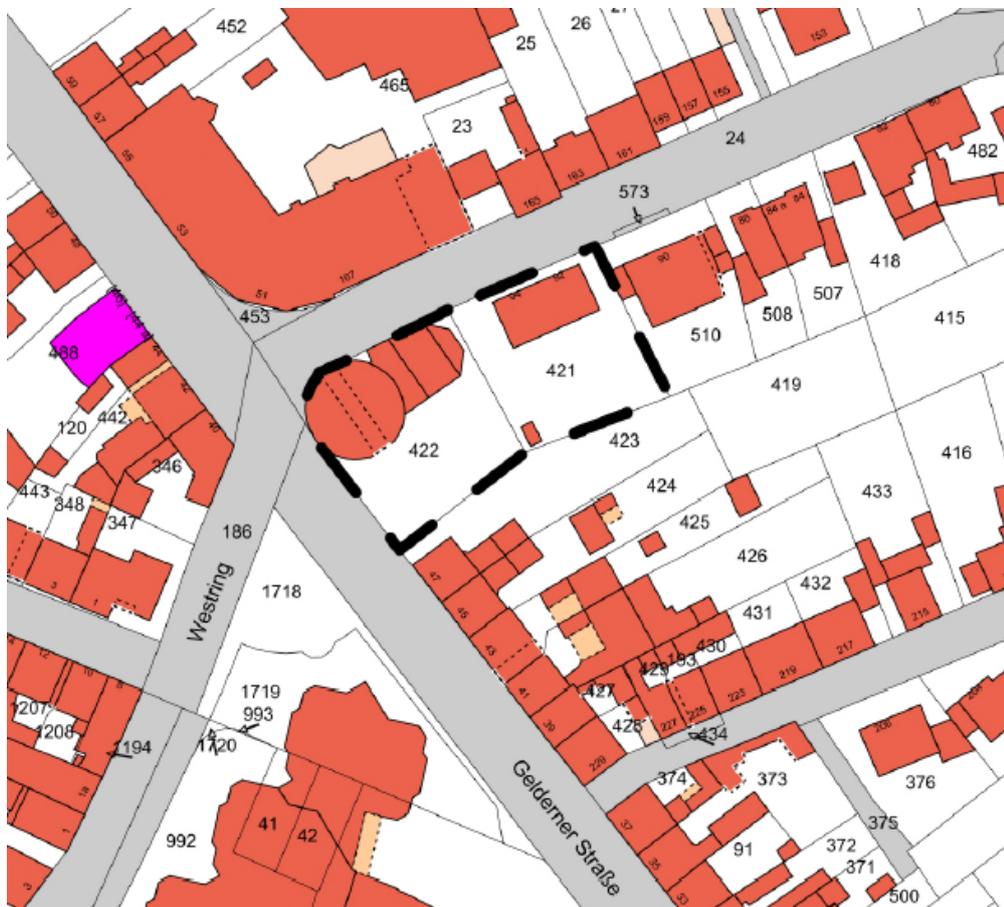
Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-92 "Streuff-Mühle" als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1.960 m² ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die zurzeit leerstehende historische Streuff-Mühle denkmalgerecht zu sanieren und umzunutzen. Als unbedingt erhaltenswertes Wahrzeichen der Stadt Tönisvorst und insbesondere des Stadtteils St. Tönis hat die Stadt Tönisvorst ein großes Interesse an der Erhaltung des ortsbildprägenden und denkmalgeschützten Baukörpers. Vorgesehen ist eine gastronomische Nutzung der Mühle, der vorhandene denkmalgeschützte Anbau soll durch ein Gebäude in gleicher Kubatur ersetzt werden. Östlich der Mühle wird ein 3-geschossiger Neubau geplant, der durch einen eingeschossigen Anbau an die Streuff-Mühle angeschlossen wird. Der Neubau soll als Boardinghouse genutzt werden, die notwendigen Stellplätze werden in einer Tiefgarage nachgewiesen. Mit den geplanten Maßnahmen werden der Erhalt und die Revitalisierung der für das Tönisvorster Stadtbild wichtigen Mühle gesichert. Gleichzeitig tragen die gastronomische Nutzung sowie die Schaffung attraktiver Übernachtungsmöglichkeiten zur Belebung der Innenstadt wesentlich bei.

Planungsrechtlich ist von Bedeutung, dass gleichzeitig ein Teil des Durchführungsplans Nr. 2 C-D abgelöst wird.

Somit besteht das Ziel des Bebauungsplanes Tö-92 „Streuff-Mühle“ in der denkmalgerechten Sanierung und Umnutzung der historischen Streuff-Mühle, der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Boardinghouses und die Ablösung des Durchführungsplans Nr. 2 C-D.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur hat am 28.10.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Tö-92 „Streuff-Mühle“ gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-92 „Streuff-Mühle“ wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

von Montag, den 22.11.2021, bis einschließlich Mittwoch, den 22.12.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: frederik.neitzel@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 22.11.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 02.11.2021

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

610/2021 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Kurzynski, Artur, zuletzt wohnhaft Rheindahlener Str. 3 B, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 28.09.2021 Aktenzeichen: 21/40199 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.11.2021

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz

- Einsatz und Organisation, Verwaltung –

Im Auftrag

gez. Janßen

611/2021 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Markova, Mariya, zuletzt wohnhaft Bachstr. 2a, 47918 Tönisvorst, gerichtete Gebührenbescheid vom 28.09.2021 Aktenzeichen: 21/40769 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.11.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

612/2021 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Owsinski, Jakub Marcin, zuletzt wohnhaft Viersener Str. 83, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 28.09.2021 Aktenzeichen: 21/45829 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.11.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

613/2021 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Wasiuk, Krzysztof, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.10.2021 Aktenzeichen: 21/45218 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.11.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

614/2021 Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen der Umspannanlage (UA) Dülken und dem Punkt Speick-West

Öffentliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

im

Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen der Umspannanlage (UA) Dülken und dem Punkt Speick-West

Zeitgleiche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Viersen

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.10.2021 mit dem-Az.: 25.05.01.01-11/17, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, wird gemäß § 1 Nr. 9 i.V.m. 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) in der Zeit **vom Dienstag, 16.11.2021 bis Dienstag 30.11.2021 (einschließlich)** im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht; der Beschluss und die auszulegenden Planunterlagen (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) können in diesem Zeitraum unter

<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> abgerufen werden.

Außerdem liegt eine Ausfertigung des Beschlusses und der auszulegenden Planunterlagen zu folgenden Zeiten - nach Terminvereinbarung - bei der

Stadtverwaltung Viersen

„Zentrale Bauverwaltung“, (Zimmer 135)

Bahnhofstr. 23-29

41747 Viersen

Montag - Donnerstag: 08:00 - 12:30 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen erfolgt die öffentliche Auslegung vorrangig in digitaler Form. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen kann bei der Stadt Viersen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache vereinbart werden. Für eine terminliche Vereinbarung zum Zwecke der Einsichtnahme der Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Viersen wenden Sie sich bitte an Herrn Georg Gellissen (Fon: 02162-101297, E-Mail: Georg.Gellissen@viersen.de).

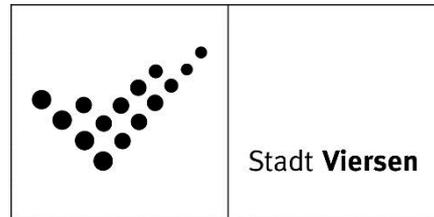
Sollten sich Betroffene aufgrund der aktuellen Situation außerstande sehen die Räumlichkeiten der Gemeinde aufzusuchen, so können diese Betroffenen sich zwecks Bereitstellung eines elektronischen Datenträgers bzw. schriftlicher Unterlagen an die Anhörungsbehörde wenden (E-Mail: Michael.Fox@brd.nrw.de; Fon: 0211 475 - 2229).

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird der Inhalt der Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Stadt Viersen veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den beteiligten Vereinigungen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW zugestellt. Den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Gellissen

615/2021 Einladung Rat 16.11.2021**EINLADUNG**

Sitzung: Rat
Sitzungstag: 16.11.2021
Sitzungsort: Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 05.10.2021
4.	2021/3087/GBI	Anträge an die Sparkassenstiftung zur Sitzung am 07.12.2021
5.	2021/3051/FB10/III	Siebte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Viersen und die Ausschüsse
6.	2021/3054/FB10/III	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2021; hier: Vertretungsregelung in Ausschüssen und Arbeitskreisen
7.	2021/3065/FB10/III	Benennung von bis zu drei Ratsmitgliedern für die 16. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
8.	2021/3055/FB10/III	Umsetzung des Schulausschusses
9.	2021/3094/FB10/III	Umsetzung des Schulausschusses
10.	2021/3104/FB10/III	Umsetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

11. 2020/2749/FB25/2 Energetische Sanierung der Paul-Weyers-Schule - Standort Pastoratstraße, Boisheim;
Hier: Einbau einer RLT-Anlage mit vorlaufender Schadstoffsanierung sowie Bereitstellung der hierfür erforderlichen üpl. Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW
12. 2021/3066/FB30 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (Viersen-Nord)
13. 2021/3089/FB37/I Zustimmung zur Entstehung von über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW im Produkt 02.05.02 -Rettungsdienst-
14. 2021/3009/FB41/I Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses für die Sanierung der Sanitäranlagen im Pfadfinderhaus des Georgspfadfinder St. Remigius Viersen e.V. im Rahmen der Kinder- und Jugendförderrichtlinien der Stadt Viersen
15. 2021/3106/FB41 Antrag des Vereins Freunde von Kanew e.V. vom 29.08.2021
16. 2021/3105/FB50/I Teilnahme am Förderprojekt des Landes zur Anbindung von sechs Schulstandorten an das Glasfasernetz und Abschluss einer öffentl.-rechtl. Vereinbarung mit dem Kreis Viersen über die Durchführung des geförderten Gigabitausbaus für die unterversorgten Schulstandorte
17. 2021/3034/FB80/I Umstellung des Abfallbeseitigungssystems in der Stadt Viersen zum 01.01.2024
18. 2021/3075/FB91 Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW zum Gesamtabschluss 2018 und Gesamtlagebericht 2018 der Stadt Viersen
19. 2021/3073/FB91/1 Gesamtabschluss 2018
hier: Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018
20. Anfragen
21. Beschlusskontrolle
22. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 05.10.2021
2.	2021/3079/FB91	Bestellung eines/einer Technischen Prüfers/Prüferin
3.		Beschlusskontrolle
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 03.11.2021

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Sonstige

616/2021 Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 108. Genossenschafts-versammlung am 02.12.2021

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter www.lineg.de vom 11.11.2021 - 02.12.2021 eingesehen werden.

gez. Brandt
LINEG
Friedrich-Heinrich-Allee 64
47475 Kamp-Lintfort

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt